

DIE JUGENDRICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNGEN -
ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

HERAUSGEGEBEN
VON DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE
UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V.

1981

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr.1, München 22*

DIE JUGENDRICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNGEN -
ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

Bericht

über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichts-
tages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980

INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 18. Deutschen Jugendgerichtstages	
Einführung durch Prof.Dr.H. <i>Schüler-Springorum</i>	1
Eröffnungsreferat von Prof.Dr. H. <i>Jung</i> : "Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit"	18
Dank von Prof. <i>Schüler-Springorum</i> an Prof. <i>Jung</i>	45
Thesenartige Zusammenfassung des Eröffnungsreferates "Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit"	46
Podiumsdiskussion Leitung: Prof.Dr. H.-J. <i>Kerner</i> , Heidelberg	49

Aus der Arbeit der 12 Arbeitskreise

Arbeitskreis I

Die Hauptverhandlung als Entscheidungsvorbereitung

Referat von M. <i>Brehmer</i> , Jugendgerichtshelferin, Berlin: Die Hauptverhandlung als Entscheidungsvorbereitung	88
Referat von B. <i>Hahnfeld</i> , Richter am AG Hamburg: Die Hauptverhandlung als Entscheidungsvorbereitung	106
dazu Gesprächsprotokoll vom 31.1.1977	118
Referat von Ch. <i>Kahlert</i> , Rechtsanwalt, München: Die Kommunikation zwischen den Beteiligten aus der Sicht des Strafverteidigers	133
Thesen zu Arbeitskreis I	150

Arbeitskreis II

Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer

Referat von E. <i>Friedrichs</i> , Jugendrichterin am AG Frankfurt: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer	153
Referat von R. <i>Klier</i> , Soz.Pädagoge grad. am JA Freiburg: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer	163
Thesen zu Arbeitskreis II	174

ARBEITSKREIS VI
DER JUGENDARREST ALS ERZIEHUNGSMASSNAHME

Leitung: Gerd *Urban*, Jugendrichter, AG Hamburg
Referenten: Th. *Feltes*, Wiss.Ass., M.A.
Universität Hamburg
H. *Möller*, Jugendrichter, AG Hamburg

JUGENDARREST - ES WIRD ZEIT, DASS SICH WAS ÄNDERT

Referat Th. *Feltes*

Die Diskussion um den Jugendarrest und seine Ausgestaltung ist wohl so alt wie der Jugendarrest selbst. Dennoch hat sich in den letzten Jahren kaum Entscheidendes geändert. Während der Jugendstrafvollzug reformiert wurde (zumindest wurde dies versucht) und nun bald auch über ein eigenes Gesetz verfügt, während mit Auflagen und Weisungen nach dem JGG experimentiert wurde und wird, steht der Jugendarrest etwas im Hintergrund. Immerhin ist er aber eine der am häufigsten verhängten Sanktionen nach dem JGG, so daß eine Diskussion von Inhalt und Ziel des Jugendarrestes angebracht erscheint. Sie würde auch die Ansätze auf den letzten Jugendgerichtstagen fortführen.

Dieser Beitrag erhebt nun nicht den Anspruch, alle wesentlichen theoretischen und praktischen Aspekte des Jugendarrestes zu beleuchten. Er ist verfaßt mit der Zielsetzung, *Material für eine Diskussion über die Zukunft des Jugendarrestes* zu liefern. Bei diesem Material handelt es sich um statistische Angaben zur Verhängung des Jugendarrestes im Bundesgebiet und in den einzelnen Bundesländern seit 1960 (*Teil I*) sowie um Ergebnisse einer Befragung von Arrestanten aus insgesamt vier Arrestgebieten (Hamburg, Kaufungen/Oberhessen, München, Oberbayern) (*Teil II*).

Es wird dabei bewußt auf eine weitergehende "wissenschaftliche" Diskussion dieser Ergebnisse verzichtet, sowohl aus

Raum- als auch aus prinzipiellen Gründen. Vielmehr soll der gegenwärtige Zustand des Jugendarrestes beschrieben werden, soweit dies anhand statistischer Angaben und einer empirischen Untersuchung überhaupt möglich ist. Diese Realität der Zahlen muß nicht mit der Realität der Fakten übereinstimmen, die von denjenigen, die mit dem Jugendarrest tagtäglich zu tun haben, erlebt wird. Zahlen können nie tatsächlich Realität ausdrücken, was immer das auch sei. Aber diese Zahlen können Grundlage oder zumindest Anstoß zu einer fundierten und vielleicht auch engagierten Diskussion um die Zukunft des Jugendarrestes sein, da sie Tendenzen und insbesondere auch Divergenzen aufzeigen. Sollte der vorliegende Beitrag diesem Ziel gerecht werden, so hätte er seinen Zweck erfüllt.

TEIL I: DIE STATISTISCHE ENTWICKLUNG DES JUGENDARRESTES IN DER BRD VON 1960 BIS 1978

Aussagen über die Sanktionspraxis der Jugendgerichte oder über die Verteilung und Veränderung der verhängten Maßnahmen werden in aller Regel an *Verurteilungsziffern* oder an den Absolutzahlen aller nach dem Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden angeknüpft. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß in den letzten Jahren der Anteil der *eingestellten Verfahren* ganz erheblich gestiegen ist. Geht man von den Einstellungen aus, die die Strafverfolgungsstatistik direkt ausweist (das sind die Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG), so zeigt sich insbesondere zwischen 1975 und 1978 eine stark ansteigende Tendenz. Die Zahl der nach § 45 Abs.1 JGG eingestellten Verfahren stieg von 18 322 im Jahr 1975 auf 30 814 im Jahr 1977 und damit innerhalb von zwei Jahren um 68%. Die Einstellungen nach § 47 JGG stiegen von 16 503 (1975) auf 28 304 (1977) um 71,5%. 1978 wurden sogar 35 349 solcher Einstellungen registriert. In diesem Jahr wurden von allen in der Strafverfolgungsstatistik erfaßten Verfahren nach dem JGG 14,8% nach § 45 Abs.1 JGG und 17,1% nach § 47 JGG eingestellt (Tabelle 1). Diese eingestellten Verfahren müssen aber mit berücksichtigt werden, will man realitäts-

gerechte Aussagen über Art und Umfang jugendrichterlicher Maßnahmen machen. Denn mit den Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG wird meist die Anordnung einer Auflage oder einer sonstigen formlosen Erziehungsmaßnahme verbunden, die der Jugendrichter ansonsten auch durch ein Urteil verhängen könnte. Die steigenden Einstellungsquoten lassen sich daher wohl mit dem wachsenden Interesse der Richter erklären, ein Urteil (und damit eine "formelle" Sanktion) zu verhindern, um dem Jugendlichen oder Heranwachsenden den Makel eines "Strafurteils" zu ersparen. Zudem läßt sich auf diesem Wege die Erfüllung der Auflagen für den Betroffenen einsichtiger realisieren und auch kontrollieren, indem das Verfahren ausgesetzt und erst nach der Zahlung der Geldbuße oder nach Ableistung der Arbeitsauflagen eingestellt wird.

Aussagen über die Entwicklung des Jugendarrestes in den letzten Jahren müssen sich daher an der Gesamtzahl *aller* Abgeurteilten *einschließlich* der Entscheidungen nach §§ 27 und 45 JGG orientieren. Dabei ergibt sich ein etwas anderes Bild, als wenn man von den Verurteiltenzahlen ausgeht (Skizze A). Die Verhängung des Jugendarrestes ist in den letzten Jahren *ständig* rückläufig gewesen, geht man von dem Anteil des Jugendarrestes an allen Maßnahmen gegen abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende aus. Besonders deutlich wird dieser Rückgang bei den Jugendlichen, wo der Anteil des Jugendarrestes von 33,2% im Jahr 1960 auf 12,7% im Jahr 1978 gesunken ist (Tabelle 2). Zurückzuführen ist dieser Rückgang sicherlich zum Teil auf die gesunkene *Verurteilungsquote* (mehr Einstellungen), da der Jugendarrest als freiheitsentziehende Maßnahme nur durch Urteil verhängt werden kann. Während 1960 noch 77 von 100 abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (einschl. §§ 27 und 45 JGG) verurteilt wurden, waren dies 1978 nur noch 60. Zwar werden nach wie vor Heranwachsende eher verurteilt als Jugendliche, doch auch bei ihnen sank die Verurteilungsquote von 92,2% in 1960 auf 70,7% in 1978 und der Anteil der verhängten Jugendarreste im gleichen Zeitraum von 36,8% auf 13,4%. Nun könnte es sein, daß dieser Rückgang auch auf eine veränderte Deliktstruktur zurückzu-

führen ist, d.h. daß z.B. mehr Bagatelldelikte begangen werden, bei denen weniger Jugendarrest verhängt wird, so daß dadurch der Jugendarrest an Bedeutung verliert. Vergleicht man dazu einmal die Verhängung des Jugendarrestes bei einem leichteren Delikt (§ 242 StGB, einfacher Diebstahl) mit einem schwereren Delikt (§ 223a StGB, gefährliche Körperverletzung), so fällt auf, daß die *relativen* Arrestzahlen beim Diebstahl bis 1972 gesunken sind und seitdem wieder steigen, während bei der gefährlichen Körperverletzung die Zahlen ständig steigend gewesen sind (Tabelle 3). Dennoch wird man bei einer Beurteilung der Sanktionierungstendenz nicht auf die absoluten Zahlen abstellen können, sondern wird auch hier den Anteil des Jugendarrestes an allen wegen dieses Delikts abgeurteilten Personen berücksichtigen müssen. Und hier zeigt sich bei *beiden* Delikten ein deutlicher Rückgang, der allerdings beim Diebstahl etwas stärker ist (von 47,9% auf 12,4%). Der Jugendarrest wird auch bei schwereren Delikten offensichtlich immer weniger angewendet. Eindeutige und schlüssige Aussagen könnte man aber auch hier allenfalls dann machen, wenn die Schwundquote zwischen den als "tatverdächtig" in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Personen und den abgeurteilten Personen genauer aufgeklärt werden könnte. Immerhin kommen durchschnittlich auf 100 nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende fast 300 polizeilich registrierte Tatverdächtige. Selbst unter Berücksichtigung der Mehrfachzählungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik bleibt eine genauer zu klärende Differenz.

Betrachtet man die *Gesamtzahl* der verhängten Jugendarreste, so ist diese von 1960 bis 1974 rückläufig gewesen. Geht man einmal von den Zahlen von 1960 aus, so hat sich die Zahl der *Abgeurteilten* bis 1978 um das 2,5-fache erhöht, die Zahl der *Verurteilten* hat sich etwa verdoppelt, während die Zahl der verhängten Jugendarreste nach rückläufiger Tendenz zwischen 1970 und 1976 im Jahr 1978 noch nicht einmal ganz den Wert von 1960 erreicht hat (Skizze B). Man mag dies schlicht und einfach auf die vorhandene Raumkapazität zurückführen, die die Jugendrichter dazu veranlaßt, immer nur soviel Jugend-

arreste zu verhängen, wie freie Arresträume vorhanden sind. Wenn der Richter weiß, daß der Jugendarrest wegen Überfüllung der Arrestanstalt erst in 6 Monaten oder später vollstreckt werden kann, wird er sich nach einer anderen Sanktion umsehen (vergl. § 4 JAVollzO und § 87 Abs.4 JGG). Offensichtlich hat aber auch die Diskussion Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre über Sinn und Zweck von geschlossenen Institutionen für Jugendliche (insbesondere Heime) dazu geführt, daß weniger Jugendarreste verhängt wurden. Denn eine Verknappung des Raumangebotes läßt sich in diesem Zeitraum nicht feststellen. Über Jahre hinweg ist man also mit immer weniger Jugendarrest ausgekommen - trotz steigender Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen. Daß diese Tendenz nun wieder rückläufig ist, d.h. daß z.B. 1978 wieder mehr Jugendarreste verhängt wurden, könnte man auf ein geschwundenes Interesse an der Problematik geschlossener Institutionen zurückführen, vielleicht auf eine unreflektiertere Verhängung von Jugendarrest, als dies Anfang der siebziger Jahre der Fall war.

In dem Zeitraum von 1960 bis 1978 hat sich auch die Art der verhängten Jugendarreste verändert (Tabelle 4). Der Dauerarrest ist zugunsten des Freizeitarrrestes zurückgegangen. Dieses Ergebnis verwundert besonders im Hinblick auf die in der letzten Zeit verstärkt geforderte Abschaffung des Kurz- und Freizeitarrrestes. Wie eine Untersuchung von vier Arrestgebieten gezeigt hat (s. Teil II), gibt es gerade in diesem Bereich große regionale Unterschiede, so daß die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet insoweit mit Vorbehalt zu betrachten sind. Immerhin ist der Freizeitarrrest von 1976 auf 1978 um über 2000 Fälle (oder 19%) gestiegen, obwohl die Problematik gerade dieser Arrestform bekannt ist. Drückt sich hier die Hilflosigkeit vieler Jugendrichter aus, eine "geeignete" Sanktion für eine Straftat zu finden? Geeignet wäre doch die Sanktion, die eine "erzieherische Beeinflussung" des Jugendlichen ermöglicht. Dies wird beim Freizeitarrrest, der sich in der Regel auf ein Einschließen zum Wochenende beschränkt, kaum gewährleistet sein. Ob sich hier die Sanktionierungs-

ideologie in Richtung Abschreckung gewandelt hat, müßte untersucht werden.

Aussagen über die Sanktionierungstendenz der Jugendrichter, die sich auf Daten des gesamten Bundesgebietes beziehen, leiden darunter, daß die konkrete Sanktionierungspraxis vor Ort sehr unterschiedlich sein kann und in diesen Daten nicht deutlich wird. Unterschiede z.B. innerhalb der einzelnen Bundesländer werden durch diese Betrachtungsweise verwischt. Eine Gegenüberstellung der Bundesländer zeigt für 1979 ganz erhebliche Unterschiede sowohl in der Verurteilungs- als auch in der Arrestquote (Tabelle 5). Die unterschiedliche Einstellungspraxis in einzelnen Ländern wird auch in Tabelle 6 deutlich. Von *allen* Strafsachen und Bußgeldverfahren vor Amtsgerichten werden zwischen 0,3% (Saarland) und 6,9% (Hamburg) nach § 47 JGG eingestellt und zwischen 10,6% (Hessen) und 24,7% (Bremen) nach §§ 153 ff. StPO (Tabelle 6). Von 100 abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (einschl. der Entscheidungen nach §§ 27 und 45 JGG) werden zwischen 29,6 (Bremen) und 73 (Saarland) verurteilt. Die Jugendarrestquote liegt zwischen 4,9% (Hamburg) und 17,6% (Bayern), jeweils auf *alle* Abgeurteilten bezogen. Diese Unterschiede in der Arrestquote wird man, ebenso wie die Unterschiede in der Verurteiltenquote, nicht (oder nicht nur) auf eine unterschiedliche Deliktstruktur oder Täterstruktur (was immer das auch sein mag) zurückführen können. Vielmehr dürften hier unterschiedliche Sanktionierungsstrategien deutlich werden, sowohl in Bezug auf die Tendenz, einen formellen Urteilsspruch zu vermeiden, als auch in Bezug auf die Häufigkeit, Jugendarrest als Sanktion zu verhängen.

TEIL II: DER VOLLZUG DES JUGENDARRESTES IN VIER BUNDESDEUTSCHEN ARRESTGEBIETEN

Im Jahr 1979 wurden in den Arrestanstalten Hamburg, Kaufungen und München Befragungen der Arrestanten durchgeführt, die Aufschluß über Struktur und Zusammensetzung der Arrestpopulation und über die Arrestausgestaltung geben sollten. Dabei wurden die in diesen Arrestanstalten einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden mittels eines standardisierten Fragebogens von in der Anstalt tätigen Personen (meist Sozialarbeiter) interviewt. Bei den hier veröffentlichten Daten handelt es sich daher um Eigenangaben der Betroffenen, die teilweise durch Rückgriffe auf Aktenmaterial vervollständigt wurden. Von den in der Untersuchung erhobenen Daten werden hier nur die zum Urteilsarrest, und auch diese nur zum Teil verwertet; Angaben zu den Beugearresten sowie weitere Daten werden demnächst veröffentlicht.

Sozialdaten

Die Population der drei Arrestanstalten (in der Münchener Arrestanstalt werden sowohl Jugendarreste aus München als auch solche aus Oberbayern vollstreckt) wird geprägt durch deutlich *sozial unterprivilegierte* Jugendliche und Heranwachsende (Tabelle 7). In Schlagworten: Hoher Anteil von Sonderschülern, häufig abgebrochene Schul- oder Berufsausbildung, viele Jugendliche mit unvollständiger Familie und/oder Aufenthalt in Kinder- oder Erziehungsheimen. Die überaus hohe Arbeitslosenquote (bis über 50%) macht diese Häufung sozialer Probleme deutlich. Im Gegensatz dazu ist der Anteil jugendlicher Ausländer im Arrest relativ niedrig (Tabelle 7).

Tat, Urteil und Vorverfahren

Eine Aussage über das Delikt, das der Verurteilung zum Jugendarrest zugrunde lag und das den Ausschlag für diese Sanktion gab, lassen die Daten nicht zu, da nur eine kummulative Erfassung *aller* zur Verurteilung anstehenden Delikte möglich war (und das können, gerade in Jugendverfahren, häufig mehrere gewesen sein). So können z.B. in der Spalte "Ladendiebstahl" Fälle mit erfaßt sein, in denen der Jugendliche (auch) wegen

eines Raubdeliktes verurteilt wurde. Die Angaben über die Deliktstruktur sind daher nur als Aussagen über deliktische Vorbelastung der Arrestanten zu verwerten. Hierbei zeigt sich dann, daß die einzelnen Arrestanstalten eine durchaus unterschiedliche Deliktstruktur aufweisen, ohne daß bestimmte Tendenzen (z.B. zu "schwereren" Delikten in Großstädten) festzumachen sind (Tabelle 8).

Tatbegehung

Eindeutiger zu interpretieren sind die Angaben über Tatbegehung in Gruppen und Alkoholeinfluß zur Tatzeit. Mehr als die Hälfte aller befragten Arrestanten hat die Tat(en) zusammen mit anderen begangen, und ebenfalls fast die Hälfte stand zur Tatzeit nach eigenen Angaben unter Alkoholeinfluß.

In München, Kaufungen und Oberbayern sind etwa die Hälfte aller Arrestanten "Ersttäter", d.h. sie haben vor der Verurteilung zu Jugendarrest noch kein Verfahren vor dem Jugendrichter gehabt. In Hamburg trifft dies nur für ein Viertel aller Arrestanten zu. Dies stimmt in der Tendenz mit den Angaben in Tabelle 5 überein, nach denen die Jugendarrestquote in Hamburg sowohl für Jugendliche als auch für Heranwachsende am niedrigsten im Bundesgebiet ist. Die Hamburger Jugendrichter sind mit der Verhängung des Jugendarrestes zurückhaltender als ihre Kollegen in anderen Bundesländern. Dadurch erhält die Hamburger Jugendarrestanstalt ein Klientel, das deliktisch stärker vorbelastet ist als das der anderen Anstalten.

Die Sanktionierungspraxis der Hamburger Jugendrichter unterscheidet sich auch in anderer Hinsicht von der ihrer Kollegen in München, Kaufungen und Oberbayern. Während dort Jugendarrest häufig mit Geldauflagen kombiniert wird (zwischen 14,4% und 23,6%), ist dies in Hamburg kaum der Fall (5,3%). Dafür verhängen die Hamburger Richter mehr Erziehungsmaßregeln (nach § 10 JGG) parallel; jeder dritte Arrestant in Hamburg hat diese (in der Mehrzahl der Fälle Betreuungs-) Weisung erhalten. Sonstige Maßnahmen wie Verwarnung oder die Auferlegung besonderer Pflichten spielen hier keine Rolle. Immerhin haben aber 8,2% der Münchner Arrestanten im gleichen Verfahren einen Schuldspruch nach § 27 JGG erhalten; eine Praxis,

die in anderen Arrestgebieten nicht geübt wird und gegen die auch rechtliche Bedenken bestehen.

Bei den Maßnahmen, die Jugendrichter in *früheren Verfahren* verhängt hatten, überwiegen in München, Kaufungen und Oberbayern *Urteile* mit Freizeit- oder Dauerarrest. Zwischen 21,2% und 31,0% aller Arrestanten aus diesen Gebieten hatten eine solche Vorverurteilung, während es bei den Hamburgern nur 3,9% sind. Auch dieses Ergebnis stimmt mit der insgesamt niedrigeren Hamburger *Verurteiltenquote* (Tabelle 5) überein. Urteil mit Geldbuße (9,0% bis 15,6%) und Urteil mit Arbeitsauflage (12,9% bis 17,0%) sind weitere relevante Vorbelastungen. Die Hamburger Praxis, häufig Verfahren einzustellen und dabei Auflagen zu verhängen, wird hier deutlich: Bei 40,8% aller Hamburger Arrestanten war ein Vorverfahren eingestellt und mit einer Arbeitsauflage verbunden worden (München 5,9%, Oberbayern 7,3%, Kaufungen 12,9%). Dazu kommen noch weitere Anteile von eingestellten Vorverfahren mit Geldauflagen (14,6%) und sonstigen Auflagen (18,4%) (jeweils Hamburg).

Arrestart

In Hamburg wird ausschließlich Dauerarrest verhängt. In den anderen Arrestanstalten ist die Struktur sehr unterschiedlich: München hat 50,1% Dauerarrest, Kaufungen 63,3% und Oberbayern nur 38,8% (zum Bundesdurchschnitt vergl. Tabelle 4). Bei den verschiedenen Arrestarten sind Unterschiede bei den *Delikten* kaum zu erkennen. Ebenfalls keine besonderen Unterschiede sind bei den Variablen "abgeschlossene Ausbildung", "Tatbegehung alleine" und "zeitliche Differenz zwischen Tat, Urteil und Arrestantritt" zu beobachten. Differenzen finden sich dagegen z.B. beim Geschlecht der Arrestanten: Der Anteil der Mädchen ist im Kurz- und Freizeitarrest größer als im Dauerarrest. Arbeitslose Arrestanten finden sich eher im Dauerarrest (bis zu 42% sind dort in München arbeitslos) als im Freizeitarrest (hier nur 4%). Erziehungsmaßregeln und Geldauflagen, die neben dem Arrest verhängt wurden, finden sich gehäuft bei kürzerer Arrestzeit, wobei in München (als Ausnahme) sogar 11,5% bzw. 17,6% der Dauerarrestanten einen Schuldspruch nach § 27 JGG parallel zum Arrest erhalten haben.

Jugendliche und Heranwachsende, die als "Ersttäter" in den Arrest kommen, finden sich erwartungsgemäß eher im Freizeit- und Kurzarrest wieder und Vorverurteilte, die zuvor Dauerarrest erhalten hatten, insbesondere im langen Dauerarrest von 2 bis 4 Wochen. Immerhin befinden sich in diesem "langen" Dauerarrest noch durchschnittlich 30% "Ersttäter".

Deutliche Unterschiede zwischen den Arrestarten ergeben sich bei der ebenfalls erfragten Einschätzung des Jugendarrestes durch die Arrestanten selbst. Mit dem Vollzug des Freizeit-arrestes sind wesentlich weniger in allen drei Arrestgebieten zufrieden als mit dem Kurz- oder Dauerarrest. In München z.B. waren zwischen 43% und 46% mit dem Kurz- oder Dauerarrest "sehr zufrieden", nur 13,4% dagegen mit dem Freizeit-arrest. Der Freizeit-arrest wird auch in viel größerem Umfang als "eher sinnlos" oder "sehr sinnlos" bezeichnet als die anderen Arrestformen (42,6% gegenüber ca. 20%): Auch bei der Einschätzung, ob der Arrest "eher genutzt" oder "eher geschadet" hat, kommt der Freizeit-arrest durchweg schlechter weg als die anderen Arrestformen. Diese Einschätzungen dürften sicherlich auf die extrem ungünstigen Vollzugsmöglichkeiten am Wochenende zurückzuführen sein, wo außer Einschluß keinerlei Vollzugsaktivitäten möglich sind. Dazu kommt noch, daß die Freizeit-arrestanten häufig als störend empfunden werden, weil sie in ein längerfristiges Programm (sofern vorhanden) mit den Dauerarrestanten nicht integriert werden können.

Zeitraum zwischen Tat, Verhandlung und Arrestantritt

Mehr als ein halbes Jahr nach der Tat hat die Verhandlung bei ungefähr 30% aller Arrestanten stattgefunden, wobei hier München durch außergewöhnlich kurze Zeiträume auffällt: Über 40% der dortigen Verfahren finden bis zu 3 Monate nach der Tat statt. Diese Tendenz setzt sich auch in der Münchner Praxis fort, den Arrest möglichst schnell nach dem Urteil zu vollziehen.

Insgesamt wird dennoch deutlich, daß die Forderung, den Arrestvollzug möglichst schnell auf Tat und Verhandlung folgen zu lassen, in der Praxis kaum realisiert wird oder werden kann (Tabelle 7).

Arrestausgestaltung

Die verschiedenen Konzeptionen der drei Arrestanstalten werden in der Tabelle 8 deutlich. Obwohl (oder gerade weil) die Hamburger Arrestpopulation die sozial und deliktisch am höchsten belastetste ist, ist der Hamburger Arrest am offensten. Vorzeitige Entlassung, in den beiden anderen Anstalten nur bei 13-15% der Arrestanten praktiziert, wird in Hamburg zur Regel: Etwa 85% kommen früher aus dem Arrest heraus. In diesen Fällen ist der "Vollzugszweck" erreicht, z.B. weil der Jugendliche in das Arbeitsleben integriert werden konnte oder weil die pädagogische Beeinflussung während des Arrestes eine längere Arrestdauer nicht sinnvoll erscheinen läßt (Gefährdung des Arresterfolges durch überlange Dauer, vergl. § 87 III JGG).

Die Arrestunterbrechung (in Hamburg in 21,1% aller Fälle, in München in 1,6% und in Kaufungen in 0,7%) dient meist dazu, "Vereinbarungen" mit dem Jugendlichen abzuschließen: Er verpflichtet sich z.B. eine bestimmte, im Arrest vermittelte Arbeitsstelle anzunehmen und 6 Monate dort zu arbeiten. Wird die Vereinbarung durch den Arrestanten eingehalten, so wird der Arrestrest nicht mehr vollstreckt.

Kennzeichen der Hamburger Betreuungsarbeit sind: Häufige Ausgänge, die der Arrestant in Hamburg alleine oder in Begleitung eines Betreuers (Referendar oder Sozialarbeiter) unternimmt, die Abklärung von Problemen mit Behörden (z.B. unvollständige Personal- oder Arbeitspapiere) (30,6%), die Vorstellungsbesuche bei Arbeitgebern (23,5%) oder auch "Freizeitaktivitäten" (19,4%) verschiedenster Art. Diese intensive Betreuungsarbeit, die in Hamburg im Gegensatz zu den anderen Arrestanstalten geleistet wird, ermöglicht diese individuellen Vollzugsmaßnahmen, die eine Erreichung des Vollzugsziels (u.a. Integration in das Berufsleben) in möglichst vielen Fällen gewährleisten sollen. Nicht der "short, sharp shock" ist hier der Ausgangspunkt des Arrestvollzuges, sondern das Interesse, die Arrestzeit so sinnvoll wie möglich zur Lösung der akuten beruflichen und sozialen Probleme des Arrestanten zu nutzen.

Ohne auf die Konzeption der anderen Arrestanstalten an dieser Stelle eingehen zu können, ist folgendes anzumerken: Soll der Jugendarrest kein Ersatz für eine kurze Freiheitsstrafe sein, so ist er - wie z.B. in Hamburg - möglichst *offen* auszugestalten. Die Arrestzeit ist zu nutzen, um den Jugendlichen oder Heranwachsenden in die *Schule* oder in den *Beruf* zu (re-)integrieren. (Gruppen-)Gespräche in der Arrestanstalt können dazu dienen, Ansätze für eine ggfs. notwendige *Nachbetreuung* zu finden. Daß dies auch gerade bei sogenannten "schwierigen" Jugendlichen mit starker sozialer Unterprivilegierung möglich ist, zeigt das Hamburger Beispiel. Der Jugendarrest darf keine ultima-ratio-Maßnahme des Jugendrichters sein, der keine Jugendstrafe verhängen will, sich aber anders nicht zu helfen weiß und dann auf den Abschreckungseffekt der Gefängnisatmosphäre vertraut. Das bedeutet aber auch, daß der Jugendarrest als spezifische Maßregel für stark gefährdete Jugendliche und Heranwachsende nur dann realisiert werden kann, wenn er in ein Gesamtsystem abgestufter und sinnvoller jugendrichterlicher Sanktionen *integriert* wird. Dabei ist die Ausgestaltung mehr den Weisungen und Auflagen anzupassen als dem Jugendstrafvollzug. Dazu sind Elemente des *Erziehungskurses* im Arrest zu verwirklichen. Dann kann im Rahmen von Gruppengesprächen oder Gruppenaktivitäten auf die individuellen Probleme des Jugendlichen eingegangen werden, die entweder ihren Ausdruck in der Konfliktsituation der Straftat gefunden haben oder aber die soziale Situation des Jugendlichen bestimmen, aus der heraus die Straftat begangen wurde. In Rollenspielen, aber auch in Einzelgesprächen können solche Konfliktsituationen thematisiert und alternative Lösungsmöglichkeiten erprobt werden (z.B. Alkoholkonsum; Aggressivität; Geldmangel; Gruppendruck u.a.m.). Die Straftat selbst kann dabei immer nur ein Anknüpfungspunkt sein, da - wie die vorliegenden Daten zeigen - die Mehrzahl der Arrestanten mit verschiedenen Merkmalen sozialer Unterprivilegierung leben muß. Daß dabei auf eine *Zwangstherapie* zu verzichten ist, versteht sich von selbst. Die Bedingungen, unter denen der Arrest vollzogen wird

(nämlich in einer geschlossenen Institution), erfordern *offene* Angebote ohne Zwangscharakter, soll soziales Lernen zumindest in Teilbereichen ermöglicht werden. Aus dem Arrest heraus ist die Schul-, Berufs- und Wohnsituation des Jugendlichen zu klären. Sofern sie unsicher oder ungünstig erscheint, ist gemeinsam mit dem Jugendlichen und ggfs. vorhandenen Betreuungspersonen (Eltern, Familienfürsorge, Bewährungshilfe) ein Plan zu erstellen, nach dem der Jugendliche die anstehenden Probleme angehen kann. Nach Möglichkeit sind dazu bereits während des Arrestes die notwendigen Kontakte herzustellen (z.B. zum Arbeits- und Wohnungsamt etc.). Aber auch hier ist wieder eine "Überinstitutionalisierung" zu vermeiden, die den Jugendlichen nur noch abhängiger machen würde. Vielmehr muß er motiviert werden, sein Leben "selbst in die Hand" zu nehmen - und daran Spaß bekommen.

Dies alles erfordert Arrestbedingungen, die an dieser Stelle nur schlagwortartig zusammengefaßt werden können:

- Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal
- Räumlichkeiten, die gruppenpädagogisches Arbeiten ermöglichen
- weitgehend von den Arrestanten eigenverantwortlich gestalteter Tagesablauf (einschl. Verpflegung und Arbeit)
- Zusammenarbeit mit anderen sozialpädagogisch tätigen Institutionen (z.B. Heimen, aber auch Drogenberatung etc.)

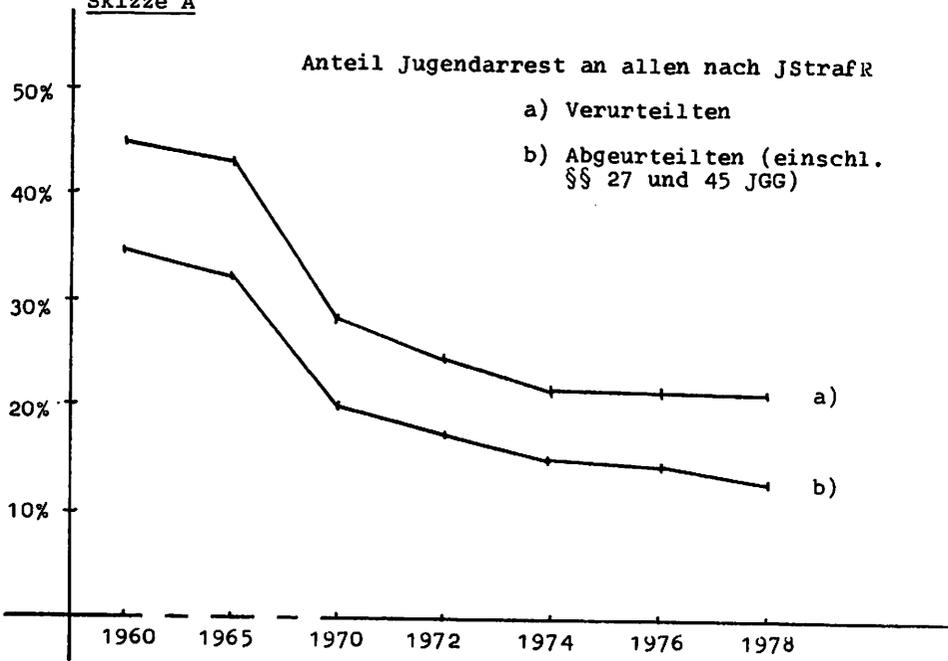
Zu denken wäre auch an einen "offenen Arrest", der es dem Jugendlichen z.B. ermöglicht, während des Arrestes weiter zur Schule oder zur Arbeit zu gehen. Generell erscheint eine Arrestdauer von mindestens 2 Wochen notwendig, da bei einem kürzeren Zeitraum nur ein Einschließen ohne pädagogische Betreuung möglich ist.

Eine erzieherische "Behandlung" ist unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges, wie er derzeit noch im Jugendarrest praktiziert wird, nicht zu realisieren. Sie ist im Bereich delinquenten Verhaltens ohnehin problematisch, da sehr oft unter diesem Etikett die alte Strafideologie verborgen ist: Den Straftäter durch Zufügung eines Nachteils (oder hier: einer "geeigneten" Therapie) von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, ohne darüber nachzudenken, ob ggfs. die

Bedingungen, unter denen der Täter seine Taten begeht, geändert werden müßten und nicht so sehr der Täter.

Solange sich der Jugenarrest (auch) in der Sicht der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden als "kleiner Strafvollzug" oder Knastersatz darstellt, wird keine sinnvolle Änderung eintreten.

Skizze A



Skizze B

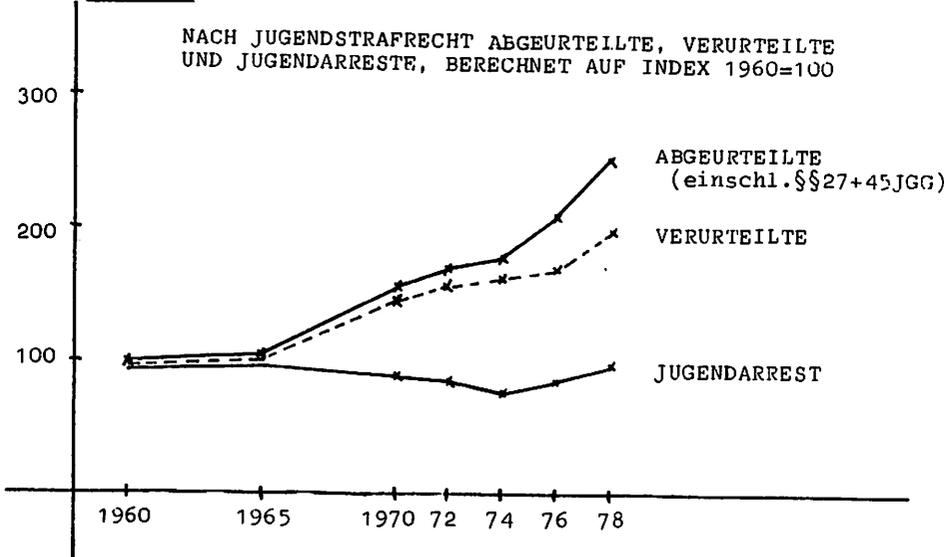


Tabelle 1

	EINSTELLUNGEN				von insges. Verfahren*
	nach § 45 JGG		nach § 47 JGG		
1965	13.115	15,1%	4.061	4,7%	86.687
1975	18.322	13,8%	16.503	12,4%	132.888
1976	26.612	15,7%	22.296	13,2%	169.140
1977	30.814	16,3%	28.304	15,0%	189.050
1978	30.655	14,8%	35.349	17,1%	206.516

(* = Abgeurteilte einschl. §§ 27 und 45 JGG)

Tabelle 2

DIE ENTWICKLUNG DER VERHÄNGUNG DES JUGENDARRESTES,
BERECHNET AUF ALLE NACH JSTRAFR ABGEURTEILTE PER-
SONEN (EINSCHL. §§ 27 UND 45 JGG) VON 1960 - 1978

	Abgeurteilte einschl. §§ 27 und 45	Verurteilte		Jugendarrest	
1960 *	82.101	63.293	77,1%	28.285	34,5%
1965	86.687	64.951	74,9%	27.949	32,2%
1970	126.833	89.593	70,6%	25.270	19,9%
1972	138.755	99.142	71,5%	24.262	17,5%
1974	142.996	99.830	69,8%	21.542	15,1%
1976	169.140	107.185	63,4%	23.195	13,7%
1978	206.516	124.792	60,4%	26.663	12,9%

(* = ohne Saarland und Berlin)

Tabelle 3

DIE ENTWICKLUNG DER VERHÄNGUNG DES JUGENDARRESTES
BEI ZWEI AUSGEWÄHLTEN DELIKTEN (§242 StGB und §223a
StGB), BERECHNET WIE TAB.2, 1960 - 1978 NUR JGD.L.

	Abgeurteilte einschl. §§27 und 45	Verurteilte		Jugendarrest	
1960*	§242 16.243	12.285	75,6%	7.774	47,9%
	§223a 1.179	852	72,3%	537	45,6%
1965	17.930	13.237	73,8%	7.522	42,0%
	1.146	817	71,3%	505	44,1%
1970	14.658	22.980	66,3%	7.636	22,0%
	2.211	1.563	70,7%	814	36,8%
1972	29.805	18.805	63,1%	5.056	17,0%
	2.276	1.669	73,3%	802	35,2%
1974	29.003	17.500	60,3%	4.306	14,8%
	2.990	2.063	69,0%	911	30,5%
1976	35.561	19.176	53,9%	4.647	13,1%
	3.503	2.308	65,9%	1.055	30,1%
1978	44.820	23.187	51,7%	5.560	12,4%
	3.697	2.314	62,6%	1.053	28,5%

(*=ohne Saarland und Berlin)

Tabelle 4

VERHÄNGTE JUGENDARRESTE 1960 - 1978

	Jugendarrest			
	insges.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-
1960	28.285	13.894 49,1%	1.443 5,1%	12.948 45,8%
1965	27.949	12.858 46,0%	1.407 5,0%	13.684 49,0%
1970	25.270	10.983 43,5%	1.196 4,7%	13.091 51,8%
1972	24.262	11.179 46,1%	1.197 4,9%	11.886 49,0%
1974	21.542	9.711 45,1%	1.252 5,8%	10.579 49,1%
1976	23.195	9.557 41,2%	1.752 7,6%	11.886 51,2%
1978	26.663	10.626 39,9%	1.874 7,0%	14.163 53,1%

Tabelle 5

Verurteilten- und Jugendarrestquoten
nach Bundesländern (1978)
Jugendliche und Heranwachsende
(in Klammern: Jugendliche)

	Abgeurteilte (einschl. §§27 und 45 JGG)	Verurteilte in %	Jugend- arrest in %
NRW	60.158 (40.504)	64,9 (61,9)	15,0 (14,9)
Bayern	29.291 (19.669)	61,3 (55,2)	17,6 (16,8)
Niedersachsen	28.733 (18.354)	61,9 (56,7)	14,0 (14,5)
Baden-W.	26.555 (19.736)	65,3 (60,6)	7,2 (6,9)
Hessen	18.691 (12.150)	55,7 (48,5)	8,9 (8,5)
Schleswig-H.	11.082 (6.150)	54,3 (41,8)	14,2 (13,6)
Rheinland-Pf.	10.131 (7.809)	67,0 (64,1)	10,1 (10,1)
Berlin	7.673 (5.251)	45,7 (34,4)	15,5 (14,5)
Hamburg	6.986 (3.551)	34,1 (22,9)	4,9 (4,3)
Bremen	3.878 (2.547)	28,6 (19,4)	6,9 (6,7)
Saarland	3.383 (1.984)	73,4 (64,6)	15,7 (18,4)

Tabelle 6

EINSTELLUNGEN IN % ALLER STRAFSACHEN UND BUGGELD-
VERFAHREN VOR AMTSGERICHTEN (erledigte Verfahren) *

1 9 7 8

Einstellungen nach

	§ 47 JGG	§§ 153II, 153b II, 383 II StPO, § 47 II OWiG
BRD	2,4	12,9
Hamburg	6,9	11,7
Berlin	5,2	12,5
Bremen	4,4	24,7
NRW	2,8	13,4
Hessen	2,2	10,6
Niedersachsen	2,0	13,5
Bayern	1,6	11,9
Baden-W.	1,4	12,0
Schleswig-H.	1,3	13,5
Rheinland-Pfalz	1,2	13,2
Saarland	0,3	18,9

(* Quelle:
Stat. Bundes-
amt, Rechts-
pflege Fach-
serie 10, 2.2
Strafgerichte)

Tabelle 7

<u>JUGENDARREST</u> (ohne Beugearrest)		(in%)			
		München (n=599)	Hamburg (n=110)	Kaufungen (n=528)	Oberbay. (n=436)
Geschlecht	männl.	90,5	90,3	90,5	91,7
Durchschnittsalter		18 J.	17,8 J.	17,5 J.	17,7 J.
Ausländeranteil		12,3	7,1	5,9	6,5
Beruf	Schüler	17,2	18,6	24,3	15,9
	Lehrling/Gehilfe	34,5	14,1	36,7	46,3
	sonst berufstätig	24,7	14,2	20,1	23,6
arbeitslos		23,6	53,1	18,9	14,2
Wohnung	bei den Eltern	48,4	34,8	56,9	53,9
	alleine	9,2	14,3	6,6	6,4
	in einem Heim	6,6	9,9	8,2	11,4
Unvollständige Familie bis zum 12. Lebensjahr		29,4	33,3	24,8	26,9
Bis zum Alter von 14 J. länger als 6 Monate im Heim gelebt		15,6	27,9	11,1	13,3
Länger als 6 Monate in einem Fürsorgeheim gelebt		6,6	22,5	12,0	12,2
Beruf des Vaters	Arbeiter od. Facharb.	47,1	49,1	60,3	50,9
Keine abgeschlossene Schul- ausbildung		20,6	36,9	20,4	16,1
<hr/>					
Monate zwischen Tat und Verhandlung	1 - 3 Monate	41,3	26,4	27,1	23,8
	4 - 6 Monate	39,4	46,3	41,6	44,5
	7 u. mehr M.	19,3	27,3	31,3	31,7
Monate zwischen Urteil und Arrestantritt	bis 1 Monat	11,7	1,9	2,4	5,1
	1 Monat	13,0	26,9	13,9	11,1
	2 Monate	34,8	17,6	28,0	24,5
	3 Monate	19,6	13,0	22,3	29,2
	4 u. mehr M.	20,9	40,6	33,4	30,1
Arrestart	Freizeit-	30,2	-	25,5	54,4
	Kurz-	19,7	-	11,2	6,8
	Dauer-	50,1	100,0	63,3	38,8

Tabelle 8

JUGENDARREST
(ohne Beugearrest)

(in %)

München Hamburg Kaufungen Oberbay.

	München	Hamburg	Kaufungen	Oberbay.
Tatbegehung				
alleine	48,8	30,1	44,0	42,4
mit anderen	47,8	54,9	51,3	52,1
sowohl als auch	3,4	15,0	4,3	5,3
Alkoholeinfluß zur Tatzeit	33,7	49,6	41,4	37,3
Delikte*				
Ladendiebstahl	8,2	12,0	11,1	8,4
sonst.einf.Diebs.	8,9	21,3	28,1	28,2
schwerer Diebst.	10,0	29,6	11,5	15,2
andere Vermögens-	12,1	15,7	12,7	16,5
delikte				
Schwarzfahren	8,4	7,4	4,2	7,6
Fahren ohne FE	12,4	23,1	12,3	16,4
Fahren mit Alkoh.	5,5	14,8	12,3	4,5
sonst.Verkehrsd.	13,0	13,1	8,8	7,1
einf.Körperverl.	6,3	10,2	6,2	8,2
Raub,Erpressung	2,7	5,6	4,8	2,2
gefährl.Körperv.	15,8	13,8	4,5	8,2
Andere im Urteil angeordnete Maßnahmen				
Erziehungsmaß-				
regel, §10 JGG	16,4	33,3	8,9	11,0
Geldauflage	14,4	5,3	23,6	20,8
Anzahl der vorherigen Ver-				
fahren				
1 Verfahren	32,9	30,8	29,9	25,2
2 u.mehr Verf.	25,4	44,0	21,0	24,9
<u>kein</u> Verfahren	41,7	25,2	49,1	49,9
Vorzeitige Entlassung				
keine	83,0	15,8	83,6	85,6
1 bis 4 Tage	15,6	54,5	16,1	13,8
5 u.mehr Tage	1,4	29,7	0,3	0,6
Arrestunterbrechung				
wegen Schule/Arb.	1,6	21,1	0,7	1,3
sonst. Gründe	0,2	8,9	0,9	0,8
Ausgang aus dem Arrest				
0 Ausgänge	92,1	13,1	97,4	97,5
1 bis 2 Ausgänge	7,1	49,5	1,7	1,5
3 u.mehr Ausg.	0,8	37,4	0,9	1,0

Anschluß an Tabelle 8

	München	Hamburg	Kaufungen	Oberbay.
Betreuung im Arrest bei				
Arbeitsvermittlg.	1,2	43,9	1,1	0,2
Wohnungssuche	0,8	10,2	0,4	0,2
Vorbereitung der Nachbetreuung	1,7	31,6	3,1	0,4
Während des Arrestes				
Verkehrsunterricht	58,2	73,7	1,0	42,3
Berufsberatung	0,2	1,0	10,6	0,2
sonst. Inform.	18,3	22,2	48,5	11,4
Sportgruppe	58,2	20,2	67,8	40,8
Hobbykurs	2,6	16,2	51,3	1,5
sonst. Gruppen	20,2	83,8	71,3	14,0
Arbeit im Arrest				
nicht gearbeitet	72,8	-	4,7	73,7
Arbeit von Unter- nehmerbetrieben	9,7	-	87,9	8,1
Hausarbeiten u.ä.	16,2	28,3	4,5	16,3
sowohl als auch	1,3	71,7	2,8	1,8

(* = Mehrfachnennungen enthalten)